

# Amtsblatt

## Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 7

Sonnabend, den 10. Juli 2010

Nr. 07/2010



# 10. DRK-SOMMERFEST

## AM 14.08.2010

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 14.08.2010

# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden</b>	
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	3
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	4
1.11. Zahnärztlicher Notdienst	5
1.12. Aus der Regionalen Schule Brüel	5
1.13. Natura 2000	6
1.14. Stadtvertreter organisierten Kinderfest	8
1.15. Infobörse für Wiedereinsteiger	8
1.16. Informationen der Stadtwerke Sternberg über die Trinkwasserqualität 2009	9
<b>2. Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
2.1. Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Witzin, Ruchow und Groß Raden	9
2.2. Bekanntmachung der Stadt Brüel über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ der Stadt Brüel, Ort Golchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17
2.3. Freiwilliger Landtausch Woserin-Lübtheen I	17
2.4. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dabel	18
2.5. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	19
2.6. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen in der Stadt Sternberg	19
2.7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg	19
2.8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mustin	20
2.9. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lg. Jarchow	21
2.10. Öffentliche Zustellung	21
2.11. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	21
<b>3. Vereine und Verbände</b>	
3.1. Informationen des ASV Larischbucht Sternberg	22
3.2. Geburtstagsgrüße der Rheumaliga Brüel und des Behindertenverbandes Sternberg	22
3.3. Spendenaufruf des Vereins zur Förderung der Grundschule Sternberg	23
<b>4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote</b>	
4.1. Rathauskonzert in Sternberg	23
4.2. Fahrt zum Hansa-Park	24
4.3. Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Borkow	23
4.4. Programm 10. DRK-Sommerfest	23
<b>5. Geburtstage des Monats</b>	24
<b>6. Kirchliche Nachrichten</b>	
6.1. Informationen der ev.-luth. Kirche Witzin	25

# Aus dem Rathaus und den Gemeinden

## Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)	
Bürgermeister	Jochen Quandt	444 512
Vorzimmer:	Elke Cziesso	444 512
		Fax: 444 513
Zentrale:	Elke Drohsel	444 510
		Fax: 444 520
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>		
Leiter:	Olaf Steinberg	444 530
		Fax: 444 513
Personal:	Inge-Lore Damaschke	444 528
<b>1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,</b>		
Gundula Rudat		444 529
Evelin Gartzke		444 515
<b>1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt</b>		
Margret Weihs		444 524
Brit Käker		444 548
Thomas Haese		444 525
<b>1.3. Standesamt</b>		
Brigitte Berkau		444 518
<b>1.4. Touristinfo</b>		
Egon Leesch		444 536
Gabriele Kalm		444 535
		Fax: 444 570
<b>2. Finanzverwaltung</b>		
Leiter: Reinhard Dally		444 540
Hannelore Toparkus		444 527
Rebekka Kinetz		444 526
<b>2.1. Stadtkasse; Vollstreckung</b>		
Astrid Dei		444 545
Gudrun Pankow		444 562
Bärbel Beyer		444 546
Beate Schwarz		444 557
Renate Kubat		444 574
Sigrid Fischer		444 543
<b>2.2. Steuern und Abgaben</b>		
Ingrid Bücher		444 547
Cornelia Köpcke		444 541
<b>3. Bauverwaltung</b>		
Leiter:	Jochen Gülker	444 580
		Fax: 444 582
Sabine Brinckmann		444 581
<b>3.1. Hoch- und Tiefbau</b>		
Jörg Rußbült		444 578
Edwin Junghans		444 577
Horst Köbernick		444 588
<b>3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften</b>		
Rolf Brümmer		444 583
Dorothea Behrens		444 575
Susanne Balzer		444 584
Erika Mütz		444 589

- 4. Bürgeramt**  
Leiter: Eckardt Meyer 444 573  
Fax: 444 569
- 4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt**  
Martina Meyer 444 568  
Christine Bouvier 444 564  
Rosemarie Bartel 444 586  
Angelika Dreßler 444 585  
Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444 571
- 4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld**  
Renate Schäfer 444 561  
Sabine Kropp 444 563
- 4.3. Wohngeld**  
Liane Blaschkowski 444 560
- 4.4. Bürgerbüro Brüel** Telefon: Vorwahl 038483/...  
Fax: 333 33  
Einwohnermeldeamt  
Renate Schäfer 333 17  
Wohngeldstelle  
Liane Blaschkowski 333 13
- 5. Stadtwerke**  
Fax: 444 554  
Technischer Leiter: Kerstin Pohl 444 551  
Kaufmännischer Leiter: Ilona Windolph 444 550
- 6. Bauhof**  
Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

## Redaktion Amtsblatt

**Thomas Haese**  
Telefon: 03847/444525  
Fax 03847/444513  
E-Mail haese@stadt-sternberg.de

## Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Heimathmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312071
Hort Sternberg	03847/311945
Grundschule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Regionale Schule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171/7119336
Wasserwerk	03847/2393

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

### Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch,  
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch auch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag geschlossen

### Bürgerbüro Brüel

Einwohnermeldeamt  
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

### Wohngeldstelle

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## Amt Sternberger Seenlandschaft

### Sprechzeiten der Bürgermeister

#### Gemeinde

#### Bürgermeisterin/ Bürgermeister Blankenberg

Herr Peter Davids

#### Sprechzeiten

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr  
Gemeindehaus Blankenberg  
Tel.: 038483/20733

#### Borkow

Frau Regina Rosenfeld

nach Absprache  
Dorfgemeinschaftshaus Borkow  
Tel.: 038485/20585 oder  
0173/2617567

#### Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg

Montag 17.00 - 19.00 Uhr  
Bürgerhaus Brüel  
Tel.: 038483/33323

#### Dabel

Herr Herbert Rohde

Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr  
Gemeindehaus Dabel  
Büro Tel.: 038485/20207

#### Hohen Pritz

Frau Britta Täufer

nach Absprache  
Tel.: 038485/20618  
Büro Tel.: 038485/20460

#### Kobrow

Herr Olaf Schröder

jeden 1. Montag im Monat  
18.00 - 19.00 Uhr  
Sporthalle Kobrow  
oder telefonisch unter  
038487/311146

#### Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus

Tel.: 038486/20520

#### Langen Jarchow

Frau Christa Richelieu

nach Absprache  
Tel.: 038483/29448

#### Mustin

Herr Berthold Löbel

nach Absprache  
Tel.: 038481/20725 oder  
0172/3137080

#### Sternberg

Herr Jochen Quandt

nach Absprache  
Tel.: 03847/444512

#### Weitendorf

Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache  
Tel.: 038483/20675

**Witzin**

Herr Bruno Urbschat  
nach Absprache  
Tel.: 038481/20000

**Zahrensdorf**

Herr Alfred Nuklies  
nach Absprache  
Gemeindebüro Zahrensdorf  
Tel. 038483/20861

## Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

### Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

**Dienstag** von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Freitag** von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

**Stadtbibliothek Brüel****August-Bebel-Straße 1**

**Montag** geschlossen  
**Dienstag** 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Mittwoch** 14.00 - 17.00 Uhr  
**Donnerstag** 13.00 - 16.00 Uhr  
**Freitag** 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

**Gemeindebibliothek Dabel****Wilhelm-Pieck-Straße 20**

**Dienstag** von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Gemeindebibliothek Witzin****Gemeindezentrum**

**Dienstag** von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

## Heimatmuseum Sternberg

**Öffnungszeiten:**

Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20  
19406 Dabel  
Tel. 038485/20420

**Öffnungszeiten:**

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

## Heimatstube Brüel

**Öffnungszeiten:**

**Dienstag** von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

## Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgiring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

**Ansprechpartner:**

Frau Riediger  
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722226  
Sternberg 03847/4359838

## WEMAG-BAE Brüeler

### Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

**Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel**

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
  - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
  - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigscluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

### WEMAG AG BAE GmbH

## Information der Stadtwerke Sternberg

### zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:  
NWL  
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH  
Vielbecker Weg 8 b  
23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter  
Tel.: 03881/757801  
Fax: 03881/757484  
oder über  
E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

**Ihre Stadtwerke**

## Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

**Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius**

## Praxislerntage in Brüeler Betrieben

Wie findet man den richtigen Beruf? Was erwartet mich dann? Das fragen sich sicherlich nicht nur die Schüler der Regionalen Schule in Brüel. Aber diese haben neben der Informationssuche im Internet, beim BIZ o. ä. noch eine weitere Möglichkeit gefunden, Berufe hautnah kennen zu lernen. In diesem Schuljahr führt auch die Regionale Schule Brüel das Projekt Praxislerntag durch. Jeden Donnerstag pauken die Schüler der Klasse 9 nicht im Klassenraum Mathe oder Chemie, sondern verbringen den Tag in verschiedenen Betrieben der Umgebung. Sie lernen Kindertagesstätten in Brüel und Ventschow, die Brüeler Apotheke, das Seniorenwohnheim der Volkssolidarität, den Golchener Hof, Gartenbaubetriebe Syringa und Jolitz und Söhne, Kfz-Werkstätten Baustian, Reiher und Gronow, die Tischlerei Krüger, die Brüeler Shell Tankstelle, einen Landtechnikbetrieb in Mühlengenez, die Zahnarztpraxis von Frau Süß und den Sanitärbetrieb Okkert kennen, um erste Luft im beruflichen Alltag zu schnuppern. Aber nicht nur das. Sie lernen schon jetzt das Schreiben einer Bewerbung und viele Schüler stellten fest, dass ein Bewerbungsgespräch gar nicht so einfach ist. Einige Schüler haben durch das Praxislernen ganz klare Vorstellungen davon gewonnen, welchen Beruf sie im nächsten Jahr nach dem Realschulabschluss erlernen wollen. So will Anne Blum, die jetzt im Kindergarten arbeitet, unbedingt Erzieherin werden. Monique Zimmermann möchte auch nach der Schule in einer Apotheke arbeiten und Tizian Michaelis will eine Ausbildung zum Landschaftsgärtner beginnen. Aber auch das Gegenteil ist der Fall. Manch einer merkt, dass sein angestrebter Wunschberuf doch nichts für ihn ist. Auch solche Erfahrungen sind hilfreich. In jedem Fall wird das Projekt im kommenden Schuljahr in die nächste Runde gehen. Mit an Bord werden wieder viele Unternehmen sein, die uns auch dieses Jahr schon tatkräftig unterstützen. Dafür bedanken wir uns, denn ohne diese Zusammenarbeit wäre dieser Schritt in Richtung Arbeitswelt für unsere Schüler nicht möglich.

### Martina Grabner



*Maroussia Grewe im Gartenbaubetrieb Syringa*



*Sarah Pommerenke in der Zahnarztpraxis*



*Michael Blenn im Seniorenwohnheim der Volkssolidarität*



*Monique Zimmermann in der Adlerapotheke*

Von Katrin Haas und Karsten Kriedemann

## - Natura 2000-Gebiete in der Schweriner Seenlandschaft -



### 4. Folge: Lebensraum Wald

Für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" wird derzeit ein Managementplan erstellt. Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin wird dieser Plan von der Arbeitsgemeinschaft Trüper Gondesen Partner aus Lübeck und Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung aus Schwerin erarbeitet. In der heutigen Folge wird die Bedeutung der Wälder hervorgehoben.



Nördlich von Lübstorf um Schloss Wiligrad befinden sich größere zusammenhängende Waldflächen, überwiegend Buchenwald mit eingeschlossenen Kleingewässern, innerhalb des FFH-Gebietes. Die beiden dort vorkommenden Wald-Lebensraumtypen "Waldmeister-Buchenwald" und "Schlucht- und Hangmischwälder" sind besondere natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und ggf. zu entwickeln sind. Nach dem Managementplan für diese Waldflächen, den das Landwirtschafts- und Umweltministerium im November 2007 in Kraft gesetzt hat, weisen diese Waldflächen eine gute Ausprägung aus und sind deshalb nach den Wald-Behandlungsgrundsätzen in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005 die Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung wie Förderung der Naturverjüngung verträglich und Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz oder Nutzungsverzicht auf Teilflächen zur Zustandsverbesserung förderlich.

Weitere Waldflächen, überwiegend Kiefernforst, liegen zwischen Ventschow und Flessenow. Der größte Teil der Waldflächen ist in Privatbesitz, lediglich die Waldflächen im Ramper Moor und auf einem Streifen nördlich des Schweriner Außensees sind Staatswald. Die Wälder westlich und nordöstlich des Schweriner Außensees werden vom Forstamt Schönberg verwaltet und teilen sich in das Forstrevier Botelsdorf und Bad Kleinen auf. Die weiteren Flächen im Bearbeitungsgebiet gehören zum Forstamt Gädebehn und unterteilen sich in die Reviere Schelfwerder und Langen Brütz. Abgesehen vom Wiligrader Wald, der nur zum FFH-Gebiet gehört, liegen alle anderen Waldflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“.

Kleinere Waldflächen und Feuchtwälder finden sich in der an den Außensee angrenzenden Agrarlandschaft zwischen Ventschow und Cambs sowie im Ramper Moor und im Ufer- und Niederungsbereich zwischen Döpe und Hohen Viechelner Bucht.



*Innerhalb der Waldflächen im Ramper Moor befinden sich kalkreiche Niedermoore, deren momentan ungünstiger Zustand durch Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und anschließende Beweidung verbessert werden soll.*

Zwischen 1880 und 1952 wurde im Ramper Moor Wiesenkalk abgebaut. Zurückgeblieben sind große Kalkstichteiche, die auf einer naturkundlichen Führung mit Herrn Wolfgang Kudla aus Rampe (Tel. 03866/293) erkundet werden können.

Ein Schwerpunkt für Kleingewässer befindet sich im Wiligrader Wald. Sie sind überwiegend in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der auf die starke Beschattung und Wassermangel zurückzuführen ist.

Schwarz- und Mittelspecht fühlen sich in naturnahen Laubmischwäldern am wohlsten. Beide Vogelarten benötigen große Reviere mit Altholzbeständen und kommen im Schweriner Seengebiet mit insgesamt ca. 20 Brutpaaren vor. Wichtig sind raubkige Gehölzarten wie z. B. Eiche, Erle und Kiefer sowie ein ausreichender Anteil an stehendem Totholz. Dem entsprechend ist auch in den Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten für das EU-Vogelschutzgebiet festgeschrieben, dass für Brutvogelarten des Waldes wie z. B. Wespenbussard, Zwergschnäpper oder eben die beiden o. g. Spechte störungsarme Wälder mit einem angemessenen Altholzanteil in den Eichen-, Eschen- und Buchenrevieren sowie viel stehenden Totholzstämmen erhalten werden sollen.



Schwarzspecht

(Foto: Dr. H. Zimmermann)

### Ziele für die Waldvogelarten und was Waldbesitzer tun können

Ziele für die Kleingewässer im Wiligrader Wald:

Reduzierung der Ufergehölze, Entschlammung und Erhöhung des Wasserstandes.

Ziele für den Waldbestand bei Flessenow:

Um den Lebensraum Wald für Mittel- und Schwarzspecht zu bewahren und zu verbessern, wird die Förderung von rauborkigen Laubholzarten und von Altholzbeständen angestrebt. Von diesen Maßnahmen wird auch der Seeadler profitieren, der störungsarme Brutwälder in Gewässernähe benötigt.

Ziele für kalkreiche Niedermoore im Ramper Moor:

Der Erhaltungszustand dieser Teilflächen ist durch Entbuschungsmaßnahmen und eine daran anschließende Pflege durch Mahd und Schafbeweidung zu verbessern. Dadurch kann mittelfristig ein "günstiger" Erhaltungszustand erreicht werden.

Weitere Informationen zum Gebiet finden Sie auf den Webseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<http://www.lung.mv-regierung.de>) und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin (<http://www.staun-mv.de>). Forstliche Fördermöglichkeiten können auf der Webseite der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.wald-mv.de>) und bei den beiden für das Gebiet zuständigen Forstämtern Gädebehn und Schönberg in Erfahrung abgefragt werden.

## 5. Folge:

### Naturnutzung und Naturschutz Hand in Hand

Das Gebiet um die Schweriner Seen zeichnet sich durch ausgedehnte Ackerschläge und kleinflächig verbliebene Grünlandparzellen, vor allem aber durch Seen und Wälder aus. Insbesondere zum Schutz der überregional bedeutsamen Vogelbestände sind in diesem Bereich drei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Das Gebiet enthält eine Vielzahl geschützter Biotope und Naturdenkmale und stellt somit eine strukturreiche Kulturlandschaft mit vielfältigen Bewirtschaftungsformen, einem ausgeprägten Geländeerelief und einer reichen Vegetation sowie den prägenden Schweriner See dar. In diesem, vorerst letzten Artikel zur Thematik der Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts durch die Meldung von Natura 2000-Gebieten und die Erarbeitung und Umsetzung von Managementplänen an den Schweriner Seen werden daher Nutzer und Nutzungsformen näher beleuchtet.

#### Zeugnisse historischer Landnutzungsformen und Maßnahmenvorschläge

Insel Lieps: Auf der Insel befand sich bis ins 12. Jahrhundert eine slawische Siedlung, direkt gegenüber der slawischen Wallburg Dobin. Bevor der Hof 1956 einem Blitzeinschlag zum Opfer fiel, wurde auf der Insel bäuerliche Landwirtschaft betrieben. Das Grünland wird bis heute extensiv beweidet. Aufgrund ihrer Lage an der Bundeswasserstraße stellt die Insel nach wie vor ein begehrtes Ausflugsziel für Wassersportler dar. Von naturschuttfachlicher Bedeutung sind insbesondere die größeren Schilfröhrichte, für die am Ostufer der Insel Maßnahmen vorgeschlagen werden (s. unten).

Burgwall an der Döpe: Der ehemalige slawische Burgwall Dobin befindet sich zwischen Schweriner Außensee und Döpe. Durch jahrelange Ackerbewirtschaftung sind die Wälle jedoch nicht mehr zu sehen. Die Flächen befinden sich im unmittelbaren Gewässerumfeld der Döpe und werden im Managementplan zur Extensivierung vorgeschlagen. Damit soll eine weitere Nährstoffzufuhr in das bereits stark eutrophierte Gewässer verhindert werden.

Polder Buerwischen nördlich von Flessenow: Am Ostufer des Schweriner Außensees wurde bis vor ca. 10 Jahren Polderwirtschaft betrieben. Das so gewonnene kurzzeitig durchaus ertragreiche Grünland diente auch später noch als Viehweide. Dadurch haben sich gute Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere, wie z.B. die Bauchige und die Schmale Windelschnecke entwickelt. Momentan ist das Schöpfwerk des Polders stillgelegt, so dass durch die Freiflut günstige Entwicklungsbedingungen für die Natur bestehen. Die Fläche liegt jedoch seit mehre-

ren Jahren weitgehend brach und verbuscht zunehmend. Um die fragmentarisch vorhandenen wertvollen Lebensräume bzw. die Arten erhalten und fördern zu können, wäre es naturschutzfachlich sinnvoll, wenn hier wieder artenreiches Feuchtgrünland entwickelt werden könnte. Mit einem speziellen Pflegemanagement wie z.B. periodische späte Mahd oder extensive Beweidung könnten Brut- und Nahrungshabitate für den Wachtelkönig sowie Nahrungsflächen für Weißstorch, Rohrweihe und Kranich gepflegt und gesichert werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll demnächst als Ausgleich für den Bau der Bundesautobahn A 14 zwischen Schwerin Nord und Jesendorf erfolgen.



*Auf dieser Wiese im Polder Flessenow werden die Reste der Feuchtwiesenvegetation zunehmend durch Schilf verdrängt (K. Kriedemann)*

Ramper Moor: Das Ramper Moor ist ein kalkhaltiges Verlandungsmoor mit ehemaligen Wiesen, das sich über einer meterdicken Schicht an Seekreideablagerungen des Schweriner Sees befindet. Ein Zeugnis des ehemaligen Kalkabbaus bilden noch heute die wassergefüllten Ausstiche (vgl. Artikel 2). Durch die Absenkung des Wasserspiegels des Schweriner Sees und die Einstellung der Streuwiesennutzung wurde die typische Moorvegetation teilweise von in die Offenlandflächen vordringenden Gehölzen verdrängt. Um die typische Vegetation eines kalkreichen Niedermoors wieder zu entwickeln, werden im Managementplan gezielte Entwicklungsmaßnahmen wie Gehölz-beseitigung mit anschließender Mahd und Beweidung vorgeschlagen.



*Das Bild zeigt die Beeren des Kreuzdorn, eine typische Gehölzart auf den kalkhaltigen Böden im Ramper Moor (K. Kriedemann)*

#### Nutzer und ihre Interessen im Gebiet

Das vielseitige Landschaftsbild und die sich dadurch ergebenden Nutzungsmöglichkeiten bedingen eine Vielzahl an Sport- und Freizeitaktivitäten. Neben Wassersportlern wie Segler kom-

men auch Angler im Gebiet auf ihre Kosten. Der Tourismus macht sich ebenfalls die natürliche Vielfalt und die Nähe zur Landeshauptstadt sowie zur Ostsee zu Nutze. Von besonderer Bedeutung sind jedoch alle Nutzer, die ihren Lebensunterhalt aus der Bewirtschaftung der Flächen bestreiten und einen beträchtlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leisten. Neben einer vielfältigen Land- und Fortwirtschaft wird auch die Fischerei auf den größeren Gewässern einschließlich des Außensees betrieben.

Konflikte im Gebiet entstehen dort, wo die Interessen der Akteure tatsächlich oder auch nur scheinbar dem Naturschutz gegenüber stehen. So werden z. B. durch das rücksichtslose oder auch nur unbedachte Verhalten mancher Wassersportler die unmittelbar am Ufer in Schilfbeständen brütende Vögel wie z. B. den Haubentaucher und die Reiherente aufgeschreckt und in ihrer Brut gestört. Besonders die von den einst umfangreichen Schilfröhrichten noch in recht guter Ausprägung verbliebenen Bestände am Naturschutzgebiet Ramper Moor, an der Insel Lieps und weiteren Uferbereichen haben als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete eine große Bedeutung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe des Managementplanes eine Möglichkeit zu finden, diese Uferbereiche zu beruhigen. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel der Planumsetzung, die Erholungsfunktion oder gar die gewerbliche Nutzung des Sees grundsätzlich zu verbieten, sondern vielmehr möglichst alle Akteure dafür zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen, dass es hier sehr wertvolle Bereiche gibt, die mit geeigneten Maßnahmen unbedingt erhalten werden müssen. Denn der Schweriner Außensee soll weiterhin für alle Erholungssuchenden ein besonderes Naturerlebnis bleiben und seine natürlichen Ressourcen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Dazu müssen aber auch die bestehenden Schutzgebiete und gesetzlichen Verhaltensnormen respektiert werden.

#### Ansprechpartner

Landwirtschaftliche Förderanträge können bei den Ämtern für Landwirtschaft (AfL) in Parchim (Tel. 03871/60 20) und Wittenburg (Tel. 038852/900) gestellt werden. Die beiden Forstämter Gädebehn (Herr Nadler, Tel. 03863/222975) und Schönberg (Herr Rabe Tel. 03881/7599-0) sind für die Beratung der forstlichen Maßnahmen zuständig. Für grundsätzliche Fragen bezüglich der Natura 2000-Gebiete steht das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Schwerin (Herr Strache Tel. 0385/59586-201, E-Mail: Rolf-Ruediger.Strache@stauns.nv-regierung.de) zur Verfügung.

### Stadtvertreter organisierten Kinderfest

Zum Anlass des internationalen Kindestages organisierten die Stadtvertreter Dirk-Egbert Unger, Kathrin Haese und Pascal Winkler zusammen mit engagierten Bürgern der Stadt ein buntes Kinderfest auf dem Gelände zwischen dem DRK-Kindergarten und der Allgemeinen Förderschule.

Die Kinder konnten sich trotz der ungünstigen Witterungsbedingungen an verschiedenen Aktivitäten erfreuen. So war die Polizei mit einem Verkehrsgarten vor Ort und stellte den kleinen Teilnehmern einen „Rollerpass“ aus. Des Weiteren war der DRK-Rettungsdienst sowie die Demener Feuerwehr unter Leitung von Thomas Schwarz (Landtagsabgeordneter und Bürgermeister von Demen) vor Ort, welcher mit den Kindern die Löschung eines Feuers trainierte. Da es sich hierbei um ein echtes Feuer handelte, trugen die Kinder selbstverständlich entsprechende Schutzkleidung und einen Feuerwehrhelm. Begleitet wurde das Kinderfest mit kindgerechter Musik, einem Obstquiz, einem Glücksrad und einer Bastelstraße der Falken (Kreisverband Schwerin).

Ein weiteres Highlight war die Möglichkeit, hoch zu Ross ein paar Runden zu drehen. Gut besucht war auch die Hüpfburg, auf der sich die Kinder so richtig austoben konnten. Besonders

erfreulich war, dass die Bewohner des Seniorenzentrums, welche durch Betreuungsassistenten begleitet wurden, ebenfalls die Möglichkeit nutzten, das Kinderfest zu besuchen. Für die Eltern stand zur Stärkung kostenlos Kaffee, Limonade und Kuchen bereit, welche durch verschiedene Sponsoren (u. a. Getränke-land) zur Verfügung gestellt wurden. An dieser Stelle sei auch den weiteren Sponsoren wie u. a. der Firma Paradise-Media und der Festwirtschaft Frank Klähn, die zum Gelingen dieser Veranstaltung maßgeblich beigetragen haben, gedankt.

Ausdrücklich bedanken sich die Stadtvertreter bei Thomas Schwarz, der mit großem Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung mitgewirkt hat.



**14. Juli 2010**  
**Mittwoch**  
**Vereinshaus am**  
**Bahnhof**

---

**Infobörse Wiedereinstieg**  
**in**  
**Sternberg**

comeback  
perspektive Wiedereinstieg  
im Landkreis Sternberg  
und  
die Gleichstellungsausschüsse  
der Stadt Sternberg

**10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten gemeinsam mit Ihnen am 14. Juli 2010 Perspektiven zum beruflichen Wiedereinstieg aufzeigen, besprechen und planen.

Sie, die Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, erhalten die Möglichkeit, sich über Unterstützungsangebote, Qualifizierungen, Stellenangebote etc. zu informieren. Folgender Ablauf ist geplant (Änderungen vorbehalten)

Zeit: 10.00 - 13.00 Uhr

Ort: Sternberg, Vereinshaus am Bahnhof

Eröffnung der Infobörse	10.00 Uhr
Kultur	10.10 Uhr
Rundgang mit Moderation	10.20 Uhr
Aktion an den Ständen	10.20 - 13.00 Uhr
Kultur mit dem Tenor Stefan Fischer	12.00 Uhr
Auswertung/Abschluss	13.00 Uhr

Kinderbetreuung ist organisiert und für das leibliche Wohl ist gesorgt. Außerdem können Sie sich auf der Internetseite [www.comeback-pch.de](http://www.comeback-pch.de) schon heute über unsere Projekt und Projektinhalte informieren.

Informationen werden an diesen Tag bereitgestellt durch: die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sternberg, dem Projekt „comeback - Perspektive Wiedereinstieg im Landkreis Parchim“, Unternehmen der Region, der ARGE, der Agentur für Arbeit, Vereinen und Verbänden, Bildungsträgern und Projekten, die Sie beim Wiedereinstieg begleiten können.

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt. Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei den Stadtwerken Sternberg, Wasserwerk, An der Schweinsbrücke 6 zu erfragen.

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Wassertemperatur	°C		9,3
Trübung	NTU	1	0,1
pH-Wert		6,9 – 9,5	7,54
Elektrische Leitfähigkeit (20 °C)	µS/cm	2500	462
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		5,74
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,58
Gesamthärte	°dH		14,55
Härtebereich			3 (mittelhart)
Sauerstoff	mg/l		7,9
Chlorid	mg/l	250	33,1
Fluorid	mg/l	1,5	0,10
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01
Nitrat	mg/l	50	1,18
Sulfat	mg/l	240	22,3
organ.C (TOC)	mg/l		2,2
Calcium	mg/l		83,2
Magnesium	mg/l		12,6
Eisen	mg/l	0,2	< 0,02
Mangan	mg/l	0,05	< 0,005
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,1
Natrium	mg/l	200	44,2
Kalium	mg/l		3,25
Kupfer	mg/l	2	<0,01
Koloniezahl bei 22 °C	n/ml	100	0
Koloniezahl bei 36 °C	n/ml	100	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0

**Ihre Stadtwerke Sternberg**

*Öffentliche Bekanntmachungen*

**Friedhofsgebührenordnung**

**für den Friedhof in Witzin, Ruchow und Groß Raden vom 13.11.09**

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Witzin, Ruchow und Groß Raden beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttieten

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,

**Impressum**

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Sternberger Seenlandschaft**



Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 7.950

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30  
<http://www.wittich.de>; E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;  
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.  
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Information der Stadtwerke Sternberg**

über die Trinkwasserqualität 2009 im Wasserwerk Sternberg mit den Versorgungsgebieten

1. Stadtgebiet Sternberg, Groß Raden, Sternberger Burg, Pastin, Neu Pastin, Zülow, Gägelow, Groß Görnow
2. Gemeinde Kobrow - Ortsteil Kobrow I und Kobrow II
3. Dabel und Holzendorf (Versorgungsgebiet der EURAWASER Nord GmbH)

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 geben die Stadtwerke Sternberg hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o.g. Versorgungsgebietes bereit gestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbereitung erfolgt im Wasserwerk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätte

- |  |             |
|--|-------------|
| - für Särge und Urnen für 25 Jahre<br>(allgemeine Gestaltungsvorschriften) | 200,00 EUR  |
| - für Särge als Rasengrab für 25 Jahre                                     | 1000,00 EUR |
| - für Urnen in Urnengemeinschaft mit<br>Bodendecker für 20 Jahre           | 850,00 EUR  |

##### Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre  | 300,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer<br>Grabstätte für<br>Särge je Grabbreite und Jahr | 12,00 EUR  |
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre  | 250,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer<br>Grabstätte für<br>Urnen je Grabbreite und Jahr | 10,00 EUR  |

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR  
Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben

##### 3. Bestattungsgebühren

- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| - für Sargbestattung  | 50,00 EUR |
| - für Urnenbeisetzung | 50,00 EUR |

##### 4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

##### 5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges	120,00 EUR
Ausgrabung einer Urne	120,00 EUR

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

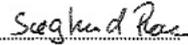
### § 8

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom 24.09.2001 für Witzin und Ruchow und vom 24.09.2001 für Groß Raden sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Witzin am 13.11.09

  
Unterschrift  
des Vorsitzenden  
des Kirchgemeinderates  
Siegfried Rau



  
Unterschrift  
Kirchenältester  
H. Schmidt

Genehmigt gemäß § 87 KGO

Schwarin, 30. März 2010  
Der Oberkirchenrat  
Rainer Rensch  
Kochmann



## Friedhofsordnung vom 13.11.2009

Aufgrund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchgemeinde Witzin beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

#### Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

#### Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle**

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 20
Benutzung der Leichenhalle	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 22

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 32

**Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

**Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Witzin, Ruchow und Groß Raden****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

(1) Die Friedhöfe in Witzin, Ruchow und Groß Raden stehen im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchen zu Witzin, Ruchow und Groß Raden. Träger ist die Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Witzin.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2****Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschrift****§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- das Rauchen auf dem Friedhof)
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Führen von Hunden ohne Leine,
- das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

**§ 4****Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

**§ 5****Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in die Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

### Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der

für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

## § 8

### Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Ober die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

auf die Stiefkinder,

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

auf die Eltern,

auf die leiblichen Geschwister,

auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestattung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

## § 9

### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren; Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

## § 10

### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## § 11

### Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

## § 12

### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenreihengräber in Urnengemeinschaft mit besonderer Gestaltung mit Bodendecker beträgt 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## § 13

### Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

## § 14

### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen,

wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 15

### Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## Vierter Abschnitt: Grabstätten

## § 16

### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlage.

## § 17

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden,

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Urnenreihengrabstätten in der Anlage der Urnengemeinschaft mit Bodendecker werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

## § 18

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

## § 19

### Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 9 gelten entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

## Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Leichenhalle auf den Friedhöfen nicht vorhanden

### § 20

#### Nutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

### § 21

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

### § 22

#### Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Leichenhalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Diese Vorschriften sind ortsüblich und durch Aushang innerhalb des Friedhofs bekannt zu machen.

## Sechster Abschnitt:

### Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

#### § 23

##### Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

#### § 24

##### Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 25

##### Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

#### § 26

##### Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

#### § 27

##### Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten

des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 28

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 29

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt, wenn die Nutzungsberechtigten sich dies nicht vorbehalten. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **Siebter Abschnitt:**

### **Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

## § 30

### **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit

Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grab-schmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien.

## § 31

### **Vernachlässigung der Grabstätte**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## § 32

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveaувollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet: Reihengrabstätten in Urnengemeinschaft  
Rasenreihengrabstätten

(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.

(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

## Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 33

#### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 34

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2000. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2000 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

### § 35

#### Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 36

#### Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 37

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt

Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, daß das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 38

#### Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 39

#### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Witzin am 13.11.2009

Siegfried Rau  
Unterschrift  
Siegfried Rau  
Die überstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchengemeindeordnung genehmigt.



H. Schmidt, Petzold  
Unterschrift

Schwerin 26. März 2010

Baris Rausch  
Abw. K. Witzin



Stadt Brüel  
- Der Bürgermeister -

## Bekanntmachung der Stadt Brüel

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ der Stadt Brüel, Ort Golchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück: 98/8; Grenze LSG;
- im Osten durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück: 99, Grenze LSG;
- im Süden durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Straßenflurstück: 117;
- im Westen durch die Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstücke: 98/7; 98/2 u. die Straßenflurstücke 98/4 und 65 begrenzt.

Die Stadt Brüel hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ der Stadt Brüel und die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen vom Landkreis Parchim, vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin und vom Forstamt Gädebehn liegen in der Zeit

**vom 19.07.2010 bis zum 20.08.2010**

im Bauamt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 in 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Begründung ist ein gesonderter Umweltbericht beigelegt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Des Weiteren macht die Stadt bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

- eine Bestandsbewertung des Plangebietes,
- eine Bewertung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft,
- eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Informationen zur geplanten Ausgleichsfläche,
- artenschutzrechtliche Prüfung.

Diese Informationen sind dem Bebauungsplan, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Brüel, den 28.06.2010

gez. *Goldberg*

**Bürgermeister**

Siegel

**Amt für Landwirtschaft Parchim**

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.2-5-60-1283

Freiwilliger Landtausch: Woserin-Lübtheen I  
Gemeinden: Borkow, Blankenberg, Zahrendorf  
Landkreis: Parchim  
Stadt: Lübtheen  
Landkreis: Ludwigslust

## Ausfertigung

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch das Amt für Landwirtschaft Parchim wird ein freiwilliger Landtausch nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Borkow	Woserin	1	35/1, 36, 41/1, 42, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54,55/2, 56/1, 61/5, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74,77/6, 92, 105, 108/2, 126, 127, 132	
		4	19/3, 21, 22, 24, 25, 26, 29/1, 34, 36, 39, 41, 43, 47, 51/1, 54/1, 58, 60, 63, 67/1, 68, 71, 73/1, 78, 81, 82/4, 82/5, 85/2, 87/4, 90, 92/2	
	Blankenberg	Penzin	1	13/3, 13/4, 71, 125, 136, 172, 215
			Zahrendorf	Zahrendorf
Lübtheen	Zahrendorf	2	13, 17, 18, 19, 20, 21, 76	
		1	208, 215, 216, 217, 223, 228, 230, 232, 235, 238, 240, 293, 297, 304, 316, 318, 320, 328, 334, 352, 358, 368, 371, 386, 394, 404, 405, 406, 410, 411, 416, 419, 426, 428, 433, 436, 442, 444, 449	
	Lübtheen	2	3,31	
		3	126/2	
		7	25	
Lübtheen	11	13/1, 24/1		

Das Tauschgebiet umfasst 236,2182 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarten farblich gekennzeichnet.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Parchim, den 18.06.2010

gez. *Stadie*

LS

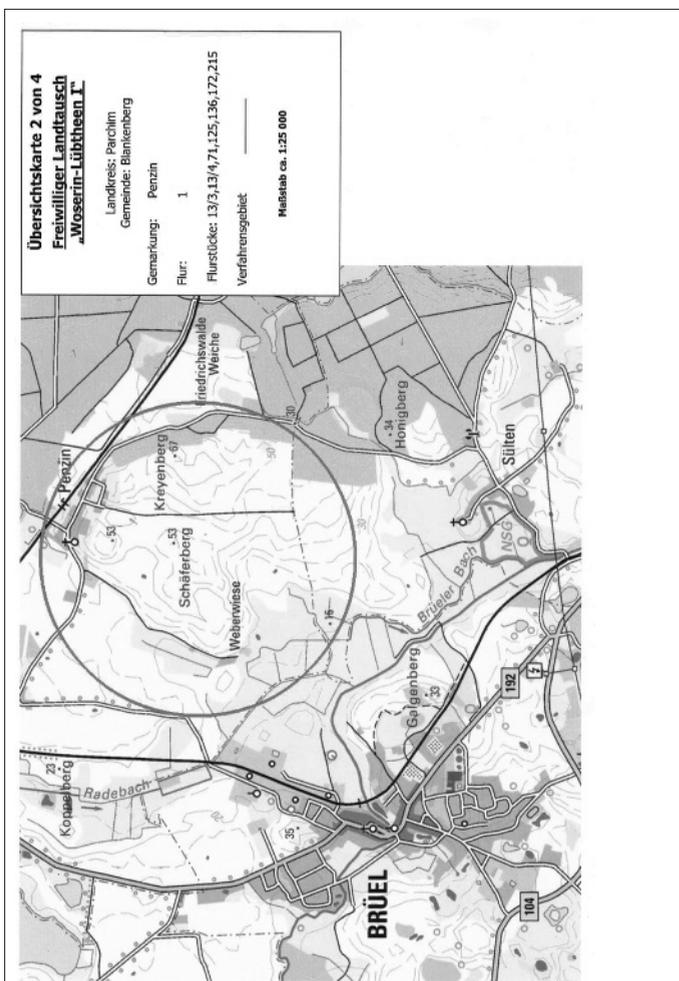
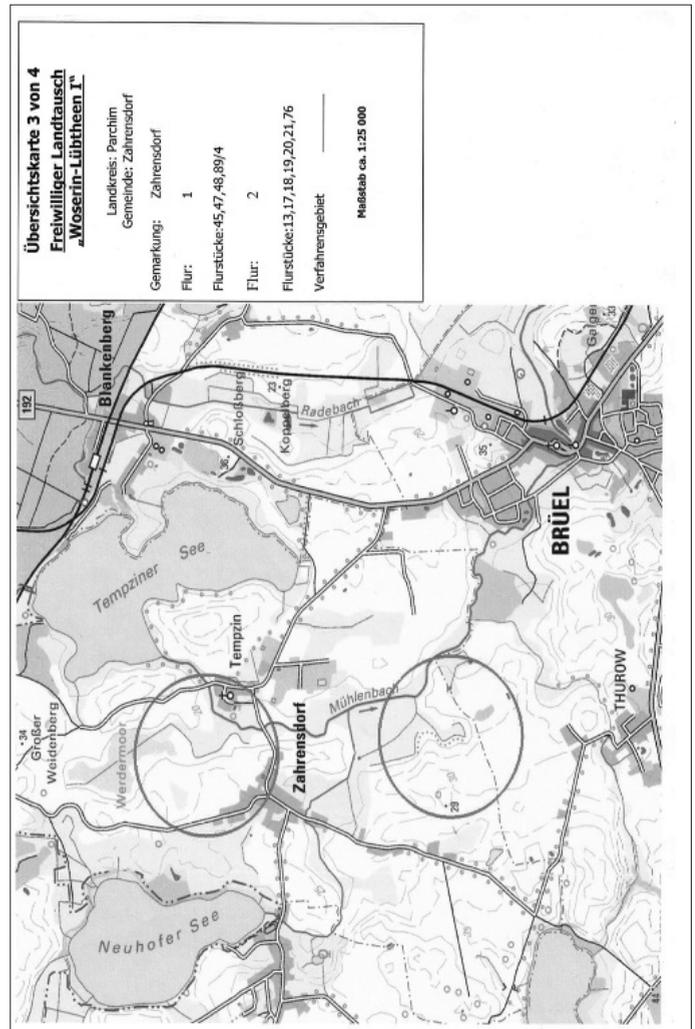
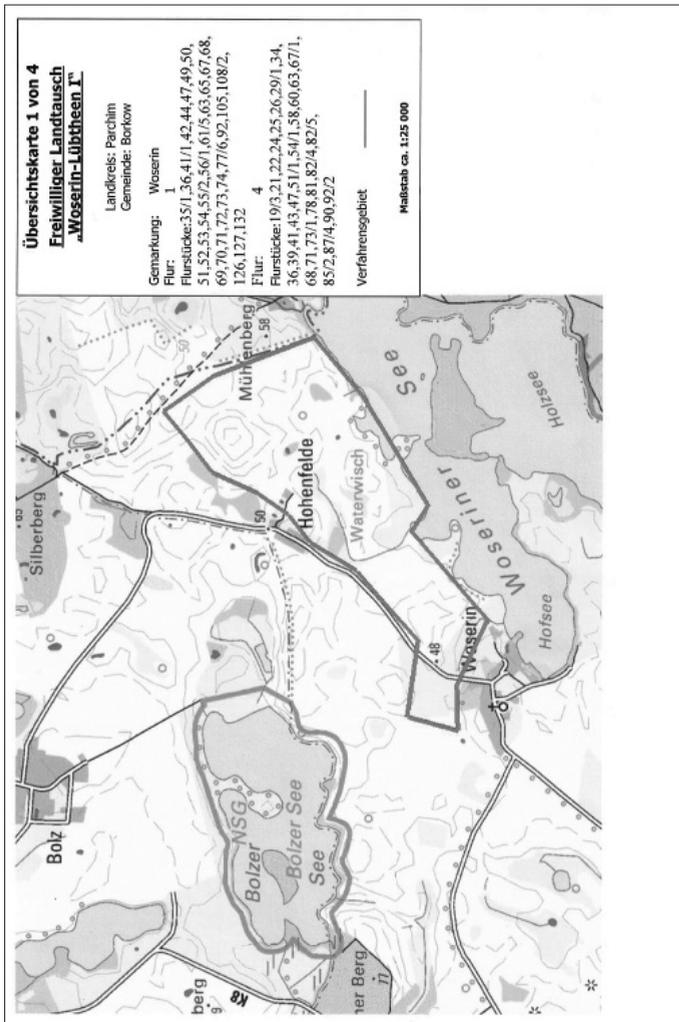
### Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 28.06.2010

*J. Zimmermann*  
Zimmermann





### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dabel

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 3 „Weg zu den Achtertannen“ der Gemeinde Dabel gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, für den Ausbau von Erholungs- und Freizeitflächen u. für die Errichtung einer Seniorenresidenz Baurecht zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hotelanlage „Borstel-Treff“ und umfasst die Flurstücke 414; 415; 417 und teilweise 429 u. 398, der Flur 7, der Gemarkung Dabel und wird

- im Norden u. Westen durch die Bebauung am Mattenstieg;
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen;
- im Süden durch den Weg zu den Achtertannen begrenzt.

Die Flurstücke werden zzt. teilweise landwirtschaftlich genutzt bzw. sind teilweise ungenutzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Gemeinde Dabel die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Inhalte und Ziele der Planung. Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Weg zu den Achtertannen“

**am 22.07.2010 um 19.00 Uhr im Gebäude der FFW Dabel** öffentlich vorgestellt. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung.

gez. Rohde  
Bürgermeister

Siegel

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf hat auf ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 beschlossen, den Antrag auf **Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Fahrweges in der Gemarkung Wendorf, Flur 1, Flurstück 523 in der Größe von 200 qm** bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde Landkreis Parchim zu stellen, da die Verkehrsbedeutung für diesen Weg entfallen ist und diese Teilfläche verkauft werden soll.

Die betreffende Verkehrsfläche ist in den Auslegungsunterlagen auf der Flurkarte farblich gekennzeichnet.

Die Auslegungsunterlagen können von jedermann in der Zeit vom **12. Juli 2010 bis zum 06. August 2010**

im Amt Sternberger Seenlandschaft, Bürgerbüro, Am Markt 01 in 19406 Sternberg, Zimmer 103/104 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1 in 19406 Sternberg erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist sind keine weiteren Einwendungen möglich.

Kuhlen, den 02.06.2010



Bürgermeister

## 2. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Boden- flächen in der Stadt Sternberg

Auf Grund der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2562) erlässt die Stadt Sternberg folgende 2. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen:

### Artikel 1

**Der § 3 Schrittweise Erhöhung der Entgelte, Absatz 1, Punkt 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

1. ab dem 01.01.2011
  - a) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung ohne Bebauung auf 0,10 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
  - b) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung bis zu einer Größe von 30 qm auf 0,40 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr.
  - c) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung über 30 qm auf 0,50 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
  - d) für Erholungsgrundstücke mit 1geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 1,70 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
  - e) für Erholungsgrundstücke mit mehr als 1geschossiger Bebauung (Datschen, Bungalows) auf 2,50 € je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr

- e) für Wiesen auf 0,02 je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
  - f) für Ackerflächen auf 3,00 € je Hektar Bodenfläche im Jahr und je Bodenpunkt
  - g) für Grünflächen auf 1,20 € je Hektar Bodenfläche im Jahr und je Bodenpunkt
  - f) für Bootsstege auf 8,30 € je Quadratmeter Fläche im Jahr
- (gilt nicht für die Nutzung durch Anglervereine)

2. ab dem 01.01.2012 jährlich höchstens um ein Drittel nach Nummer 1 ergebenden Entgelte.

Die nach der Nummer 2 zu zahlenden Entgelte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss 4 Monate vor Beginn des neuen Jahres.

### Artikel 2

**Der § 5 Entgelterhöhung bei Garagenflächen erhält folgende Fassung:**

- 1) Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte betragen für den 1. Stellplatz 65,00 € im Jahr und für den 2. und jeden weiteren Stellplatz 80,00 € im Jahr.
- 2) Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

### Artikel 3

Die 1. Änderung zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von stadteigenen Bodenflächen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sternberg, den 21.06.2010

Stadt Sternberg  
Der Bürgermeister  
Quandt



Die am 12. Juni 2010 im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 06/10 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg vom 26.05.2010 enthielt einen redaktionellen Fehler. Somit wird die korrigierte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg vom 25.06.2010 veröffentlicht.

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg vom 19.05.2010 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer****I.**

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Stadt Sternberg.

**II.**

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 €
- für den 2. Hund	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	100,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	200,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

**III.**

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

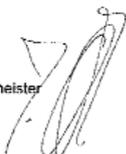
1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Stadt Sternberg aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den 25.06.2010

Quandt  
Bürgermeister


**Verfahrensvermerk**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg vom 25.06.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/10 vom 10.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mustin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mustin vom 25.03.2010 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer****I.**

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Mustin.

**II.**

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 €
- für den 2. Hund	35,00 €
- für jeden weiteren Hund	50,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

(sogenannter Kampfhund gem. § 1 Abs. 2)

**III.**

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Stadt Sternberg aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mustin, den 16.06.2010

Löbel  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mustin vom 16.06.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mustin wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/10 vom 10.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlagen:

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Langen Jarchow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 08.06.10 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer** § 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Langen Jarchow aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Langen Jarchow, den 05.07.2010

Gemeinde Langen Jarchow

gez. *Richelieu*

**Bürgermeisterin**

**Verfahrensvermerk**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Langen Jarchow vom 05.07.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Langen Jarchow wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/10 vom 10.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Öffentliche Zustellung**

Das

Amt Sternberger Seenlandschaft

Der Amtsvorsteher

Am Markt 1

19406 Sternberg

stellt an (letzte bekannte Adresse)

Herrn

Dennis Kanz

Flughafenstraße 42

12053 Berlin Neukölln

mit Datum vom 12.06.2010 folgende Dokumente zu

Lfd. Nr.	Datum	Gegenstand	Aktenzeichen
1	13.01.2009	Abgabenbescheid 2009	13-165-002-001
2	04.03.2010	Abgabenbescheid 2010	13-165-002-001

Das Dokument kann eingesehen werden beim Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, Steueramt, Zimmer 101, 19406 Sternberg.

Die genannten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung ein Monat vergangen ist. Die Frist beginnt am 13.06.2010, 0.00 Uhr, und endet am 12.07.2010, 24.00 Uhr.

Im Auftrag  
  
 Quandt  
 Leitender Verwaltungsbeamter

### **Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 10.06.2010**

**14 K 49/09**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, dem 20.09.2010, 09.15 Uhr**

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg Blatt 221** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Sternberg, Flur 23, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Großer Spiegelberg 23, groß 116 qm

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Einfamilien-Reihenwohnhaus in 19406 Sternberg, Großer Spiegelberg 23, Bj. ca. 1985, ca. 1993 teilsaniert, ca. 92 qm Wfl., ca. 28 qm Nfl. (Keller)

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **80.500,00 EUR** (einschließlich 1.750,00 EUR für mögliches Zubehör)

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

## **Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 11.06.2010**

### **14 K 64/07**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, dem 20.09.2010, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel Blatt 1711** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 3, Flurstücke 10/10, 10/16, Weg zum Roten See 5 A, insgesamt 805 qm groß

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus in 19412 Brüel, Weg zum Roten See 5A, Bj. 1973, Modernisierung seit 2001, Einliegerwohnung im Keller mit ca. 35 qm Wfl., übriges Haus ca. 143 qm Wfl., Reparaturstau und nicht beendete Umbauarbeiten.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **138.600,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

## **Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 21.04.2010**

### **15 K 60/08**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, dem 12.10.2010, 9.15 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim

das im Grundbuch von **Dabel Blatt 829**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstück 509, Gebäude- und Freifläche, Herrenweg 51, 852 qm groß

Es handelt sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Mehrfamilien-Reihenhaus in 19406 Dabel, Herrenweg 51, DG nicht ausgebaut, 4 Whg., Wfl.: 49,91 qm, 50,02 qm, 49,95 qm, 40,43 qm, Bj. 2001, vermietet!

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **144.950,00 EUR** (einschließlich 2.450,00 € für Zubehör)

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

## **Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 21.04.2010**

### **15 K 61/08**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, dem 12.10.2010, 9.25 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim

das im Grundbuch von **Dabel Blatt 867**, eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2

Gemarkung Dabel, Flur 7,

- Flurstück 494/12, Gebäude- und Freifläche, Herrenweg 31, 480 qm groß
- Flurstück 494/13, Gebäude- und Freifläche, Herrenweg, 95 qm groß

Es handelt sich um eine eingeschossige Dreifamilien-Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG in

19406 Dabel, Herrenweg 31, nicht unterkellert, Bj.: 2001, 3 Zweiraum-Wohnungen, Wfl.: EG

links: 50,37 qm, EG rechts: 50,38 qm, DG 60,52 qm, Überbau

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **119.300,00 EUR**

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10% des Verkehrswertes zu leisten.

## *Vereine und Verbände*

### **Informationen des Angelvereins „Petri Heil Larischbucht Sternberg“ e. V.**

**18.07.2010** Gemeinschaftsangeln  
06.30 Uhr Badestrand

**14.08.2010** Familienangeln mit Grillen  
13.00 Uhr Vereinsgelände

Anmeldungen unter Tel. 03847/312323 oder 03847/559574

### **Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel**

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats Juli recht herzlich:

Gisela Lallemann  
Helga Laurisch  
Brigitte Voigt  
Petra Schmunk  
Hanni Köthke  
Anita Müller  
Christel Busch  
Meta Aselmeyer  
Elli Krüger

**Die Leitung der AG Brüel**

### **Behindertenverband Sternberg e. V.**

Der Behindertenverband gratuliert folgenden Mitgliedern im Monat Juli recht herzlich zum Geburtstag:

Bernd Hinz  
Dr. Elisabeth Bredehorst  
Dorothea Hoffmann

**Der Vorstand**

**Verein zur Förderung  
der Grundschule Sternberg e. V.**

Finkenkamp 17, 19406 Sternberg 03847/2622

**Spendenaufruf!**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
in diesem Jahr investiert unser Schulträger viel Geld in die energetische Sanierung der Schule, die unbedingt notwendig ist und über die wir uns sehr freuen.

Für uns als Kollegium der Grundschule Sternberg und des Hortes ist es jedoch auch wichtig, mit Hilfe einer guten technischen Ausstattung den Lernprozess der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Leider fehlen dazu die nötigen finanziellen Mittel um optimale Bedingungen zu schaffen. Unsere Computer sind nunmehr 12 Jahre alt und nicht in der Lage, moderne und neue Lernprogramme zu übernehmen.

**Wir benötigen dringend eine bessere Ausstattung mit Computertechnik.**

Aus diesem Grund bitten wir Sie um eine finanzielle Spende für unseren Verein zur Förderung der Grundschule e.V. Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt, mit Ihrer Hilfe für unsere 200 Schüler ein neues PC-Kabinett einzurichten.

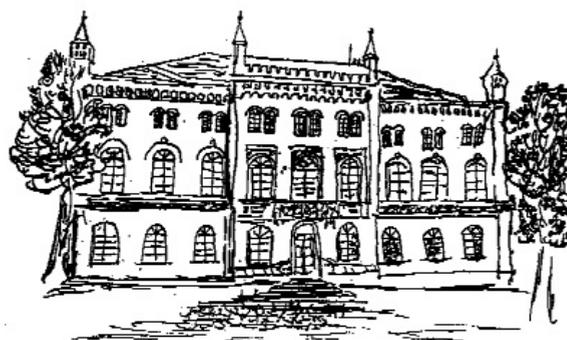
Geldspenden können auf folgendes Konto eingezahlt werden:

**Konto Nr.:** 1400012135  
**BLZ:** 14051362  
**Bank:** Sparkasse Parchim-Lübz  
**Verwendungszweck:** PC

Eine Spendenquittung erhalten Sie selbstverständlich umgehend.

**Investieren Sie bitte in unsere Kinder und damit in unsere Zukunft!**

**Die Mitglieder des Schulvereins e. V.**



**Sommerkonzert**

**17.07.2010 19.00 Uhr im Rathaussaal Sternberg**

**Programm:**

<b>J.F. Händel</b> (1685 - 1759)	<b>Largo</b>	aus der Oper „Xerxes“
	<b>Lascia ch'io pianga</b>	aus der Oper „Rinaldo“
<b>F. Schubert</b> (1797 - 1828)	<b>Ständchen</b>	D957 Nr. 4
	<b>Der Lindenbaum</b>	D911 Nr. 5
	<b>Die Forelle</b>	op. 32
	<b>Der Musensohn</b>	op. 92, No. 1
	<b>- Pause -</b>	
<b>J. Brahms</b> (1833 - 1897)	<b>Da unten im Tale</b>	(Volkslied)
	<b>In stiller Nacht</b>	(Volkslied)
	<b>Botschaft</b>	op. 47, No. 1
	<b>Mädchenlied</b>	op. 107, No. 5
	<b>Wiegenlied</b>	op. 49, No. 4
<b>Hong-Ryul Lee</b>	<b>Bayui Gogae</b>	(Der Hügel)
<b>A. Dvorak</b> (1841 - 1904)	<b>Lied an den Mond</b>	aus der Oper „Rusalka“

**Mitwirkende:**

**Sopranistin:** Seung-Won Paek  
**Klavier:** Irina Kolesnikova

Eintrittskarten (5,00 EUR) sind in der Touristinfo (Am Markt 3) und an der Abendkasse erhältlich!

*Kultur, Tourismus und  
Freizeitangebote*

**10. Großes DRK-Sommerfest am 14. August**

Der DRK-Ortsverein und das DRK-Seniorenzentrum veranstalten am 14. August ihr diesjähriges Sommerfest. Zum 10. Mal präsentiert sich das DRK mit seinen Einrichtungen und ehrenamtlichen Gruppen. Beginn ist um 10.00 Uhr am DRK-Seniorenzentrum mit den Jagdhornbläsern aus Wamckow und Wendorf. Ortsvorsitzender Olaf Steinberg, der Leiter des Seniorenzentrums Danilo Wahl und Bürgermeister Jochen Quandt werden das Fest eröffnen. Anschließend werden die Feuerwehr Sternberg und die DRK-Rettungswache eine Schauübung zeigen. Weiter geht es mit der Brüeler Blasmusik, Essen und Trinken, buntem Treiben, Tombola, AOK-Beratung und allerhand für Kinder, wie Hüpfburg, Schminken, Spiel und Sport.

Gegen 14 Uhr beginnt dann das Bühnenprogramm mit Kindern der DRK-Kita „Am Berge“, dem Seniorenchor, der Seniorentanzgruppe und einer TaiChi-Vorführung.

Um 15.00 startet dann ein Showprogramm mit Willi Freibier. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Seniorenzentrum Sternberg und hoffen auf schönes Wetter und gute Laune.

**Olaf Steinberg/Danilo Wahl**

**Dorfgemeinschaftshaus ( DGH ) Borkow**

**Veranstaltungsplan Monat Juli/August 2010**

12.07.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
13.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
14.07.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
15.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
19.07.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
20.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
21.07.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
22.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
26.07.	14.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
27.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
28.07.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
29.07.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
31.07.	14.00 Uhr	Borkower Sommerfest	Sportplatz
02.08.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
03.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH

04.08.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH	Frau Gisela Runge	Sternberg	zum 80. Geburtstag
05.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH	Frau Lydia Boldt	Brüel	zum 80. Geburtstag
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH		OT Golchen	
09.08.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH	Herrn Erich Giesler	Zahrensdorf	zum 80. Geburtstag
10.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH	Frau Anneliese Schröder	Blankenberg	zum 80. Geburtstag
11.08.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH	Frau Hildegard Maier	Sternberg	zum 80. Geburtstag
12.08.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH	Frau Christa Schröder	Brüel	zum 80. Geburtstag
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH	Frau		
14.08.	14.00 Uhr	Schlowner Dorffest	Strand	Hanne-Lore Grawunder	Brüel	zum 80. Geburtstag

Ansprechpartner unter  
Tel. 038485/20585

038485/25289 DGH

**Fahrt zum Hansa-Park nach  
Sierksdorf**



**Am Samstag, den 24.07.2010 ist mit dem Bus eine  
Kinder- und Jugendfahrt zum Hansa-Park geplant.**

**Interessenten melden sich bis zum 17.07.2010 im  
Dorfgemeinschaftshaus Borkow. (Tel. 038485-25289)**




**Fahrt zum Hansa-Park nach  
Sierksdorf**



Herrn Josef Müller	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Eva Sperlich	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Mergner	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Wiener	Kobrow/ Wamckow	zum 75. Geburtstag
Herrn Martin Vogt	Hohen Pritz	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Holst	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Wulf	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Scheffler	Hohen Pritz/ Kukuk	zum 70. Geburtstag
Frau Hanna Pötscheit	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Helmut Höcker	Borkow/ Schlowe	zum 70. Geburtstag
Frau Eleonore Maaß	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Wolter	Kuhlen- Wendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Noetzel	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Rudi Kolbe	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Szech	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Ursel Gutzeit	Blankenberg	zum 70. Geburtstag
Frau Heidelen Thiel	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Heidrun Draempaehl	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Hartmut Bley	Weitendorf OT Sülten	zum 65. Geburtstag
Frau Hanni Köthke	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Joachim Döscher	Dabel	zum 65. Geburtstag
Frau Erika Kräßner	Kobrow/ Kobrow II	zum 65. Geburtstag
Herrn Helmut Dunkelbeck	Dabel/ Holzendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Reinhard Scheel	Kuhlen- Wendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Erwin Dauter	OT Kuhlen	zum 60. Geburtstag
Herrn Peter Rehfeldt	Sternberg/ Zülw	zum 60. Geburtstag
Herrn Klaus Borgwaldt	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Doris Szegnotat	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Wolfgang Döbel	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Roland Wagner	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Jürgen Trete	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Sieglinde Villwock	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Irmgard Knauer	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Carl Berg	Witzin	zum 60. Geburtstag

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

## *Geburtstage des Monats*

**Allen Bürgerinnen und Bürgern,  
die im Monat Juli 2010 ihren Geburtstag  
feiern, übermittelt das Amt Sternberger  
Seenlandschaft, vertreten  
durch Amtsvorsteherin Britta Täufer,  
die allerherzlichsten Glückwünsche.**

**Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:**

Herrn Wilhelm Fröhlich	Sternberg	zum 97. Geburtstag
Frau Luise März	Sternberg	zum 96. Geburtstag
Frau Lieselotte Teßmann	Kuhlen- Wendorf	zum 92. Geburtstag
	OT Wendorf	
Herrn Leo Lange	Langen Jarchow	zum 92. Geburtstag
Frau Anni Lucka	Sternberg	zum 92. Geburtstag
Frau Erna Bluhm	Sternberg	zum 90. Geburtstag
Frau Gertrud Ruhloff	Sternberg/ Sagsdorf	zum 90. Geburtstag
Frau Lisel Strohe	Brüel	zum 85. Geburtstag
Frau Lieselotte Kopplow	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Damm	Kuhlen- Wendorf	zum 80. Geburtstag
	OT Holdorf	

### **Urlaub zwischen Weinbergen und Kurbad**

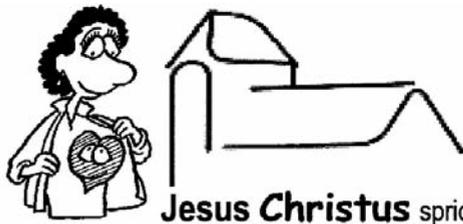
Ferienwohnungen „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler  
Schöne, neu eingerichtete Ferienwohnung (\*\*\*\*) in Ahrweiler für  
2-4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten  
zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,00 Euro/Tag

Tel.: 0163-7880236

E-Mail: [h.pacyna@web.de](mailto:h.pacyna@web.de) · [www.himmelchen.de](http://www.himmelchen.de)

# Kirchliche Nachrichten

## Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin im Juli



**Jesus Christus** spricht:

**Euer Herz erschrecke nicht!  
Glaubt an Gott und glaubt an mich**

Jahreslosung 2010 aus Johannes 14,1

### Ergebnis der Kirchgemeinderatswahl 2010

Am 6. Juni fand in der Kirchgemeinde die Wahl zum Kirchgemeinderat statt.

Jedes Gemeindeglied ab dem 14. Lebensjahr war wahlberechtigt.

Die Wahlbeteiligung lag bei 31 %.

Gewählt wurde, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhielt.

1.	Burmeister,	Dorothea	76,9 %
2.	Birkholz,	Stephan	89,7 %
3.	Kowalke,	Ilona	69,2 %
4.	Körner,	Claudia	62,2 %
5.	Petzold,	Ulf-Rainer	82,0 %
6.	Schewe,	Silvia	70,5 %
7.	Schmidt,	Heidrun	88,5 %
8.	Steuber,	Lydia	52,6 %

Damit sind 8 von 12 Kirchenältesten gewählt. Leider haben wir aus dem Gemeindebereich Groß Raden und Ruchow keine Gemeindeglieder gefunden, die im Kirchgemeinderat mitarbeiten möchten. Jederzeit können aber Gemeindeglieder vorgeschlagen werden. Der Landessuperintendent wird sie dann in den Kirchgemeinderat berufen. Am 22. August wird der neue Kirchgemeinderat eingeführt.

### DANKE

Wir danken den ehrenamtlichen Kirchenältesten für ihren wichtigen Dienst. Wer sich ehrenamtlich einsetzt, hat oft keine guten Karten, das macht Wilhelm Busch in seinem satirischen Gedicht sehr schön deutlich. Unsere Kirchgemeinde lebt durch das Engagement der ehrenamtlichen Gemeindeglieder und das ist und bleibt die Zukunft der Kirche und Gemeinde.

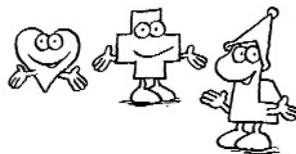
### Nur kein Ehrenamt

Von Wilhelm Busch

Willst Du froh und glücklich leben,  
lass kein Ehrenamt dir geben!  
Willst du nicht zu früh ins Grab  
lehne jedes Amt gleich ab!

Wieviel Mühen, Sorgen, Plagen  
wieviel Ärger musst Du tragen;  
gibst viel Geld aus, opferst Zeit -  
und der Lohn? Undankbarkeit!

Ohne Amt lebst Du so friedlich  
und so ruhig und so gemütlich,  
Du sparst Kraft und Geld und Zeit,  
wirst geachtet weit und breit.



So ein Amt bringt niemals Ehre,  
denn der Klatschsucht scharfe Schere  
schneidet boshaft Dir, schnipp-schnapp,  
Deine Ehre vielfach ab.

Willst du froh und glücklich leben,  
lass kein Ehrenamt dir geben!  
Willst du nicht zu früh ins Grab  
lehne jedes Amt gleich ab!

Selbst Dein Ruf geht Dir verloren,  
wirst beschmutzt vor Tür und Toren,  
und es macht ihn oberfaul  
jedes ungewaschne Maul!

Drum, so rat ich Dir im Treuen;  
willst Du Weib (Mann) und Kind erfreuen,  
soll Dein Kopf Dir nicht mehr brummen,  
lass das Amt doch and'ren Dummen.

### Gemeindekalender

#### Monatsspruch Juli 2010:

*So bekehre dich nun zu deinem Gott, halte fest an Barmherzigkeit und Recht und hoffe stets auf deinen Gott!*

Hosea 12,7



#### Konzert mit den Original Wolga Kosaken

**Am 9. Juli um 19.30 Uhr Konzert in der Kirche in Witzin**

#### 11. Juli

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst  
Start in die Ferien vom 12. Juli bis 15. Juli  
Zeltfreizeit für die Kinder der 1. bis 6. Klasse

#### 13. Juli

15.00 Uhr in Buchenhof Gesprächskreis bei Familie

#### 15. Juli

14.30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60plus

#### 18. Juli

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst  
14.00 Uhr in Tarnow Einführung des neuen Kirchgemeinderates

#### 18. Juli

19.30 Uhr in Boitin Konzert mit den Wolga Kosaken

#### 23. bis 25. Juli 2010 Generationentreffen in Witzin

([www.in-witzin.de](http://www.in-witzin.de))

#### 23. Juli

18.00 Uhr festliche Eröffnung des Generationenfestes

#### 24. Juli

von 10.00 bis 24.00 Uhr Tag der Begegnung

#### 15.00 bis

17.00 Uhr ist die Kirche und das Pfarrhaus geöffnet  
17.00 Uhr Singen unter der Linde mit unserem Witziner Singkreis der Dörpschaft

#### 18.00 Uhr

Orgelkonzert in der Witziner Kirche mit Tobias Rienth

#### 25. Juli

10.00 Uhr Badewannenregatta auf dem Mühlensee  
14.00 Uhr in Witzin Dank- und Abschlussgottesdienst in der Kirche mit Ehrengast Charlotte Rienth.  
Anschließend beendet der Bürgermeister das Generationenfest im Festzelt

**1. August**

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

**8. August**

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl

**15. August**

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

**22. August**

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

**Startergottesdienst** - Wir wollen in diesem Gottesdienst für alle den Segen erbitten, die einen neuen Lebensabschnitt beginnen.

- Für die Kinder, die zur Schule kommen oder eine neue Klasse oder neue Schule besuchen werden
- Für die Jugendlichen, die ihre Schulzeit beendet haben und eine Lehre oder ein Studium beginnen.
- Für den neuen Kirchgemeinderat
- Für alle, die in ihrem Leben den Segen Gottes ganz deutliche erfahren wollen.

**29. August Partnerschaftstreffen Witzin und Wilsum**

Wir suchen noch Familien, die unsere Gäste aus Wilsum zum Partnertreffen gastfreundschaftlich aufnehmen.

**Konzertsommer 2010**

Freitag, 9. Juli, 19.30 Uhr in der Kirche Witzin

Sonntag, 29. August, 19.30 Uhr in der Kirche Groß Raden

**Mit den Original Wolga Kosaken  
Hofmusik aus Mitteldeutschland**

**Konzert mit REMOS CONSORT**

am Donnerstag, 5. August um 19.30 in der Kirche Ruchow (Eintritt frei)

mit Werken von: Bach, Händel, Krebs, Hasse und Fasche

**Konzerte mit dem Kiever Violin trio**

(Eintritt frei)

Sonntag, 8. August, 19.30 Uhr in der Kirche Witzin

Mittwoch, 11. August, 19.30 Uhr in der Kirche Groß Raden

Samstag, 14. August, 19.30 Uhr in der Kirche Ruchow

**Konzerte für 2 Violinen und 1 Violoncello****Von Woche zu Woche**

- jeden Sonntag:

**Gottesdienst**

um 10.00 Uhr in der Kirche Witzin

und gleichzeitig im Pfarrhaus die Kinderkirche - das Sonntagsangebot der Kirchgemeinde für alle Kinder von 1 bis 13 Jahren. Treffpunkt 10 Uhr in der Kirche.

- am Montag:

(wieder nach den Sommerferien)

**Konfirmandenkurs** - um 17.30 Uhr im Pfarrhaus

- am Dienstag:

**Jugendkreis** - um 17.00 Uhr im Jugendkeller

- am Mittwoch:

**Hauskreis** - um 20.00 Uhr bei Familie Rux, Gartensteig 18

- am Donnerstag:

**Hausbibelkreis in Loiz** - um 20.00 Uhr im Gästehaus Beth Emmaus**Gesprächskreis** - alle 14 Tage am Montag

- am 12. Juli, am 26. Juli, am 9. August, am 23 um 9.00 Uhr im Pfarrhaus

**Seniorenkreis 60plus** - einmal im Monat (am Donnerstag)

- am 15. Juli und 19. August um 14.30 Uhr im Pfarrhaus

**Kinder- und Jugendkeller**

- von Montag bis Freitag im Pfarrhaus Keller und Garten ab 15.00 Uhr offen mit tollen Ferienangeboten.

**Auf Entdecktour dem Geheimnis auf der Spur**

eine Zeltfreizeit für die Kinder der 1. bis 6. Klasse

vom 12. Juli bis 15. Juli Zelten im Witziner Pfarrgarten



Anmeldungen und Informationen bei Frau Helga Birkholz, Büdnerstraße 28, Telefon 20035

**Kirchgeld 2010 - und Spendenkonto der Gemeinde Kirchgemeinde Witzin:**

bei der Sparkasse Parchim-Lübs

Konto: 1400002610; BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin,

mobil: 0162/6323506 oder 038481/20211

- Anzeige -

## Wohntrend Fototapeten Das bringt Leben an die Wand

**Modernes Wohnen ist frisch, ungewöhnlich und individuell. Wie sich das realisieren lässt? Mit der neuen Generation Fototapete! Hochwertige Designs, eindrucksvolle Motive und unzählige Farbvariationen machen Wände zum Erlebnis. Das Tapezieren klappt mit dem richtigen Kleister sogar in Eigenregie (z. B. von Metylan) - machen Sie Ihren Raum zum Hingucker.**

Pustebblume, Südstrand oder Großstadt-kulisse: Wer eine zentrale Wand mit Fototapete gestaltet, gibt seinem Zuhause einen unverwechselbaren Charakter. Eine riesige Auswahl an kreativen Motiven und stimmungsvollen Momentaufnahmen gibt es z. B. auf [www.bilder-welten.net](http://www.bilder-welten.net) - da findet sich für jeden Geschmack der richtige Stil.

Ist die Entscheidung zwischen künstlerischer Schwarz-Weiß-Szene, trendiger Detailaufnahme oder realistischem Naturmotiv gefallen? Dann kann tapeziert werden. Bei Fototapeten muss ein starker Kleister her, z. B. Metylan Flüssig-Kleister Konzentrat. Dank seiner flüssigen Konsistenz ist er einfach klumpenfrei anrührbar und in

2 Minuten gebrauchsfertig. Egal ob die Fototapete aus Papier oder glattem Vlies besteht, der Kleister sichert hohe Feuchtfestigkeit und gute Korrigierbarkeit.

So werden einst langweilige vier Wände zu einem Aha-Erlebnis.

Weitere Informationen: [www.metylan.de](http://www.metylan.de), [www.henkelhaus.de](http://www.henkelhaus.de)



Frisch, fröhlich, frei - mit der Fototapete „Flying Seeds“ von [bilder-welten.net](http://bilder-welten.net) wird der Wohnraum zum Naturerlebnis. Foto: [bilder-welten.net](http://bilder-welten.net)

**Tipp:** Wer auf der Suche nach den angesagtesten, kreativsten oder schrillsten Motiven ist, wird in dem Online-Magazin LILA POST fündig. Auf [www.lilapost.de](http://www.lilapost.de) gibts weitere Informationen, Herstellertipps und eine große Galerie zu aktuellen Fototapeten.

# Zu verkaufen Audi A6 Avant 2.7 TDI tiptronic quattro



Kombi, Firmenfahrzeug aus erster Hand, Preis: 15.500 EUR (Brutto) (MwSt. ausweisbar, 19%), Kilometerstand: 170.000 km, Leistung: 132 kW (179 PS), Kraftstoffart: Diesel, CO<sub>2</sub> (kombi.): 226 g/km  
Umweltplakette: 4 (Grün), Erstzulassung: 10.10.2006  
ABS, Allradantrieb, el. Fensterheber, el. Wegfahrsperrung, ESP, Leichtmetallfelgen, checkheftgepflegt, Servolenkung, Zentralverriegelung, Klima, Farbe: Grau  
Multifunktionsanz., Automatische Fahrlichtschaltung, Leuchtweitenregulierung, CD-Player im Handschuhfach, Allradantrieb, Lenksäule axial, vertikal einstellbar, Höhenverst. für Vordersitze, Dachreling, Zentralverriegelung mit Fernbed., Wärmeschutzverglasung, Airbag für Fahrer und Beifahrer, Seitenairbag vorn mit Kopfairbag, Aluminiuminnenverkleidung, Außenspiegel aspharisch, Ledermultifunktionslenkrad, Soundsystem, Handynvorbereitung Nokia, Tiptronic, Servolenkung Geschwindigkeitsabhängig (Servotronic), Mittelarmlehne, 1. Hand Firmenfahrzeug viel Langstrecke gefahren, Euro 4, MMI (Multi Media Interface)  
Tel.: 039931/579-21 oder Mobil ab 17.00 Uhr: 0151/21114378 (Herr Grzibek oder Herr Fichtner)

**COMPUTER** - Biete Hilfe  
beim Einrichten und Warten  
zu Hause und in kleinen Firmen an.  
Tel.: 0 38 47/21 65; 01 51/10 95 33 45

**R<sub>X</sub> Bestattungshaus in Sternberg**  
Renate Kühn Geschäftsleiterin  
Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg  
☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21  
Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen  
Ihr Ansprechpartner in Brüel: **Fr Schröter** • A.-Bebel-Straße 26  
Tel. 03 84 83/2 08 06 auf Wunsch auch Hausbesuche

**!! NOTVERKAUF !!**  
Aus geplätzten Aufträgen bieten wir noch wenige  
**NAGELNEUE FERTIGGARAGEN**  
zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder Doppelbox).  
Wer will eine oder mehrere? Info: MC-Garagen  
Tel. 08 00 - 77 11 77 3 gebührenfrei (24 h)

**ABC<sup>DE</sup> ihre deutsche Versandapotheke**  
Sparen Sie mit uns bis zu 66% und mehr!  
Gültig bis 12.7.2010

<p><b>Livocab direkt Kombipackung*</b> 3 ml Augentropfen + 5 ml Nasenspray Zur Behandlung bei allergischer Bindehautentzündung bzw. allergischem Schnupfen. UVP** 16,78 ABC-Preis <b>8,89</b> PZN 0202471 <b>47% gespart!</b></p>	<p><b>Lamisil Creme* 15 g</b> Hilft bei Pilzinfektionen der Haut. UVP** 8,38 ABC-Preis <b>4,49</b> PZN 3839507 29,93 €/100 g</p>
---	--

www.abc-arznei.de • Telefon: 0 26 22/90 89 90 (Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr)  
▶ sicher einkaufen mit Käuferschutz  
▶ schnell, unkompliziert, preiswert und einfach von zu Hause bestellen

\*\*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Juli 2010. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein.  
\* = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Keine Haftung für Druckfehler.  
- Versandkostenfrei ab 50,- €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei.  
Beachten Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

- Anzeige -

## Weltmeisterlich: Die vierte Farbe im Fernsehen garantiert strahlende Fußball-Bilder

(zn) 2010 ist für TV-Liebhaber ein besonders spannendes Jahr. Im frei empfangbaren Fernsehen ist eine neue hochauflösende Bildqualität Standard geworden: High Definition Television oder kurz HDTV. Schon bei den Olympischen Winterspielen in Vancouver konnten die Zuschauer auf ihren HDTV-fähigen Flachbild-TVs die puren Emotionen eines Sportwettkampfes so lebensecht und hautnah genießen wie nie zuvor.

Pünktlich zur Fußball WM in Südafrika möchten die Verbraucher das hochauflösende Fernsehen perfekt nutzen und damit Fußball Weltmeisterschaft pur ins eigene Wohnzimmer bringen. Dafür benötigen sie das entsprechend ausgerüstete Gerät, denn die hochauflösenden TV-Signale der Fernsehanstalten kann nur ein leistungsfähiger Flachbildfernseher in lebensechte Bilder umsetzen. Die Bildqualität ist so beim Kauf eines neuen LCD-TVs das wichtigste Entscheidungskriterium. Neben Chips und Softdrinks gehört daher zur privaten Grundausrüstung für die WM ein LCD-Fernseher, der mindestens das HD-ready Siegel trägt. Zusätzlich muss der Fernsehzuschauer eine Set-Top-Box bereitstellen, welche die hochauflösenden TV-Signale der Fernsehanstalten aufbereitet.

Die AQUOS LCD-TVs mit Quattron Technologie von Sharp sind für HDTV gerüstet und darüber hinaus mit der innovativen Sharp eigenen Vierfarb-Pixeltechnologie ausgestattet. Die extrem realistischen TV-Bilder sind eine kleine Revolution für das Farbfernsehen: Bisher wurden die Farben des TV-Bildes aus Bildpunkten in den Farben Rot, Grün und Blau erzeugt. Bei den neuen Geräten nimmt Sharp jetzt die Grundfarbe Gelb mit in die Palette auf. Gelbtöne werden so direkt durch gelbe Subpixel und nicht mehr durch eine Kombination aus Rot und Grün erzeugt. Eine grandiose Torszene, der goldene Glanz eines Fußballpokals oder der begeisterte Jubel der Siegerehrung werden so noch natürlicher dargestellt.

Gleichzeitig benötigen die LCD-TVs von Sharp wenig Strom. Neben den strahlenden Bildern in der vierten Farbdimension trifft hier eine umfassende technische Ausstattung auf hohe Energieeffizienz, ein elegantes Design und einen starken Sound. Die Geräte sind dabei extrem flach und hochwertig verarbeitet – genau das Richtige, um sich ein Sommermärchen ins eigene Wohnzimmer zu zaubern.

Medienunternehmen sucht

## Freie Redakteure (m/w)

oder **Redaktionsagentur**

für die Erstellung von redaktionellen Beiträgen für diverse Ausgaben (Sport, Urlaub, Gesundheit, etc.)

Kurzbewerbung mit Referenzen und ggfs. Arbeitsproben erbeten an  
ag@wittich-sietow.de

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow

# Ihr Fachmann vor Ort





## Frank Thiele

### Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow  
 Telefon: 03843 / 21 17 66  
 E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

### Betreutes Wohnen für Senioren bei der Volkssolidarität in:

• Brüel



• Warin

Den Alltag allein zu bewältigen wird für Sie ein Problem?  
Wir haben die Lösung.

**Wir bieten Ihnen Wohnen mit Service in 1- und 2-Raumwohnungen an.**

Nähere Informationen erhalten Sie in unserer Regionalgeschäftsstelle in **Brüel, Schulstraße 15, Telefon: 03 84 83 / 2 07 40 Frau Förster**

### Der richtige Weg zum Wunschgewicht mit Weight Watchers



Lernen Sie das neue Programm in einem **Weight Watchers Treffen unverbindlich kennen.** Kommen Sie vorbei.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude „Alter Bahnhof“, Bahnhofstraße 15.  
 Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

NEUES Programm ab Januar 2010

© 2010 Weight Watchers® International, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Das Weight Watchers Programm ist nicht geeignet für Personen mit Krankheiten Übergewicht. Weight Watchers® ist die eingetragene Marke von Weight Watchers® International, Inc. ProPoints® und das ProPoints® Zeichen sind eingetragene Marken von Weight Watchers® International, Inc. Patent angemeldet.

www.weightwatchers.de

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG

GEMEINNÜTZIGE GMBH

Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 \_ 23936 Grevesmühlen  
 Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 \_ Fax (0 38 81) 78 59 46

*Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!*

**Wir sind für Sie da:**

- Ambulante Alten - und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

**Sie erreichen uns:**  
 Diakonie - Sozialstation Sternberg  
 Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

## Reisebüro Karin Blohm 20 Jahre

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07  
 www.reisebuero-karin-blohm.de

**Tagesfahrten ab Sternberg und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)**

13.07.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
24.07.2010	Sylt mit Inselrundfahrt und Freizeit	55,00 €
31.07.2010	Störtebeker-Festspiele, PK2	50,00 €
03.08.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
09.08.2010	Hamburg mit Hafen- und Stadtrundfahrt Wasserlichtkonzert bei Planten und Bloomen	37,00 €
14.08.2010	Hagenbecks Tierpark	38,00 €
18.09.2010	Spreewald inkl. Bimmelbahn, Kahnfahrt und Freizeit	45,00 €
17.10.2010	Musical „König der Löwen“ in Hamburg	ab 115,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2010

21.10.2010 - 24.10.2010	Städtereise Istanbul	ab 475,00 € pro Person ab/an Sternberg und Crivitz
-------------------------	----------------------	---

# WERBUNG

## die ankommt



Ihr persönlicher Ansprechpartner

## MARIO NEUMANN

Telefon: 0171/9 71 57 36

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow  
 Telefon: 03 99 31/5 79-0  
 Fax: 03 99 31/5 79-30  
 e-mail: m.neumann@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de



LINUS WITTICH KG